

Kinder-/Jugendschutzkonzept FV Vaalserquartier



FV VAALSERQUARTIER

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort S. 4
2. Ziele des Konzeptes S. 6
3. Rechte und Pflichten von Trainer:innen, Betreuer:innen & Übungsleiter:innen
 - 3.1 Informationsverbreitung & Bereitstellung von Materialien S. 7
 - 3.2 Fortbildung und Qualifizierung S. 7
 - 3.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis S. 7
 - 3.3.1 Einsichtsberechtigter Personenkreis S. 8
 - 3.3.2 Datenspeicherung S. 9
 - 3.3.3 Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis S. 9
 - 3.4 Selbstverpflichtungserklärungen S. 10
 - 3.5 Ehrenkodex S. 10
4. Verhaltensregeln für Trainer:innen, Betreuer:innen & Übungsleiter:innen S. 11
5. Veröffentlichung Fotos von Minderjährigen S. 13
5. Interventionsleitlinien im Krisenfall
 - 5.1 Erstaufnahme von Beschwerden, Auffälligkeiten und Befürchtungen S. 14
 - 5.2 Grundsätze des Interventionsprozesses S. 14
 - 5.3 Sicherung und Dokumentation S. 15
 - 5.4 Intervention einfacher Fälle ohne die Möglichkeit einer Straftat (z.B. verbale Grenzverletzungen) S. 15
 - 5.5 Vorgehen bei Möglichkeit einer Straftat in Bezug auf Rechtsberatung und den Umgang mit der Öffentlichkeit S. 16
6. Rechte von Kindern und Jugendlichen S. 17
7. Umsetzung und Perspektiven S. 17
8. Impressum und Quellen S. 18
9. Weiterführende Informationen und Materialien S. 19
10. Anlagen S. 20

1. Vorwort

Der FV Vaalserquartier will ein Fußballverein für alle sein. Im Moment finden hier über 300 Kinder und Jugendliche nicht nur eine sportliche, sondern auch eine sozial-interaktive Heimat. Hier kann man mit Gleichaltrigen im Training Spaß haben, in Spielen und Turnieren gegen andere auch in einen Wettbewerb treten. Angeleitet und betreut werden die Kinder und Jugendlichen von über 40 ehrenamtlichen Trainer:innen und Betreuer:innen. Woche für Woche engagieren sie sich in ihrer Freizeit, um den Raum für die sportlichen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen zu öffnen. Genau dieser Raum muss ein sicherer und geschützter Ort sein, in dem sich alle Spieler:innen wohlfühlen und sich entfalten können. Ein Sportverein nimmt eine zentrale Rolle im Leben der dort aktiven Spieler:innen ein. Dadurch hat er eine hervorgehobene Stellung beim Erwerb von neuen Kompetenzen, wodurch sich wiederum eine Verantwortung für die angemeldeten Kinder und Jugendlichen ergibt.

Dieser Verantwortung wurde teilweise schon mit dem neuen Leitbild des FVV (<https://fv-vaalserquartier.de/leitlinien>), welches neben Fußball spezifischen Inhalten auch unsere Werte enthält, Rechnung getragen. Alle Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen und Eltern sind angehalten, diese Regeln umzusetzen. Erweitert wird das Leitbild durch dieses neu erarbeitete Kinder- / Jugendschutzkonzept. Mit Inkrafttreten des Konzeptes werden

Alexandra von der Ruhren und **Jan Wehrens** als Kinderschutz-Kontaktpersonen für den gesamten Verein fungieren. Ihnen zur Seite steht die Steuerungsgruppe Kinder- / Jugendschutz des FVV, die als weiterer Ansprechpartner fungiert. Bei Fragen, Anliegen oder konkreten Problemsituationen kann jederzeit auf diese Personen zugegangen werden. Die Ansprechpersonen sind anschließend nicht dafür zuständig, die Anliegen selbstständig zu klären, sondern in kleinem Kreis (nur die nötigsten Personen werden mit einbezogen) nach möglichen Lösungswegen zu suchen, gegebenenfalls unter Einbezug von externen Stellen oder Kräften. All dies findet natürlich unter absoluter Vertraulichkeit und höchstmöglichem Schutz aller sensiblen, personenbezogenen Daten statt.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen sind die Ansprechpersonen sowie ihre Kontaktmöglichkeiten bekannt.

Der Vorstand des FV Vaalserquartier hat das Kinder- / Jugendschutzkonzept begutachtet und bewilligt. Den Jugendtrainer:innen wurde das Konzept am xx.xx.2025 vorgestellt. Alle Vorstände, Trainer:innen und Betreuer:innen verpflichten sich, die Inhalte und Prozesse dieses Konzeptes umzusetzen und alle Dokumente, die in dem Konzept aufgeführt werden, selbstständig und zeitnah einzureichen sowie aktualisiert zu halten.

FV Vaalserquartier, 01.06.2025,

Unterschrift Vorstand

Unterschrift Jugendleitung

2. Ziele des Konzeptes

Unser Verein ist ein Platz, wo sich Kinder und Jugendliche ungestört aufhalten und sportlich betätigen können. Nach anstrengenden Tagen in der Schule sollen sie hier Ablenkung finden, unbeschwert Spaß mit Mitspieler:innen haben und sich körperlich auspowern können. Alle Spieler:innen können sich in unserem Verein unbeschwert frei entfalten und in ihrer Persönlichkeit entwickeln. Der FV Vaalserquartier möchte mit diesem Kinder- / Jugendschutzkonzept sämtlichen Gefahrenquellen, die diese Unbeschwertheit sowie die sportliche Entwicklung hemmen oder verhindern, (präventiv) entgegenwirken. Zu diesen Gefahrenquellen gehören alle Formen der sexualisierten, physischen oder psychischen Gewalt. Trainer:innen und Betreuer:innen sind aufgefordert, zu aller Zeit den grenzachtenden Umgang mit den Spieler:innen einzuhalten, auf ihren Umgangston zu achten und allgemein auf das Befinden aller Kinder und Jugendlichen in ihren Mannschaften zu achten. Spieler:innen verbringen viel Zeit auf dem Sportplatz und somit auch viel Zeit im Kontakt mit dem/der jeweiligen Trainer:in. Deshalb ist es auch wichtig, für Spieler:innen ein offenes Ohr zu haben, falls diese mit privaten oder schulischen Problemen zum/zur Trainer:in kommen.

Weitergehend ist allen Personen klar, dass sie als Trainer:in oder Betreuer:in eine Rolle innehaben, zu der Kinder auf- und sich bei ihnen Verhaltensweisen anschauen. Deshalb ist nicht nur der Umgangston mit den eigenen Spieler:innen von Bedeutung, sondern auch der Umgang mit Spieler:innen, Trainer:innen oder Eltern der gegnerischen Mannschaften. Es ist explizit auf die Vorbildfunktion zu achten, die man vor Kindern und Jugendlichen einnimmt. Dazu gehört der respektvolle Umgang untereinander und das ständige (selbst-)überprüfen des angemessenen Verhaltens, sowie der angemessenen Sprache und Wortwahl, insbesondere beim Kritisieren von Spieler:innen oder Schiedsrichter:innen. Weitergehend gehört dazu selbstverständlich auch, dass es in unserem Verein keinen Platz für Rassismus, Sexismus und sonstige Formen von Diskriminierungen gibt.

Alle Trainer:innen und Betreuer:innen verpflichten sich, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, den Ehrenkodex zu unterschreiben und die Selbstverpflichtungserklärung beim Verein zu hinterlegen. Der Verein verpflichtet sich, Materialien und Fortbildungen zur Verfügung zu stellen, um alle Personen bestmöglich für das Thema Kinder- / Jugendschutz zu sensibilisieren.

3. Rechte und Pflichten von Trainer:innen, Betreuer:innen & Übungsleiter:innen

3.1 Informationsverbreitung & Bereitstellung von Materialien

Der FV Vaalserquartier führt jährlich zu Saisonbeginn im Rahmen der Trainersitzung eine Informationsveranstaltung zum Thema Kinder- / Jugendschutz durch. Hier wird auf das aktuelle Kinder- / Jugendschutzkonzept des Vereins, auf Informationsmaterialien und auf Qualifizierungs- sowie Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema hingewiesen. Trainer:innen werden für das Thema sensibilisiert.

Informationsmaterial und weiterführende Links sind sowohl auf der Homepage des FVV als auch unter folgender Adresse zu finden.

<https://www.imblick.info/kinder-und-jugendschutz/weiterfuehrende-informationen/>

3.2 Fortbildung und Qualifizierung

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung.

Aus diesem Grund bietet der FV Vaalserquartier Fort- und Weiterbildungsangebote für alle Trainer:innen, Betreuer:innen und weitere ehren- und hauptamtlich Engagierte an und empfiehlt die Teilnahme. Ergänzend können diese auch an Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes oder auch bei anderen externen Einrichtungen teilnehmen. Der Verein fördert die Teilnahme an solchen externen Veranstaltungen finanziell.

3.3 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier tragen dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeiter:innen im Kinder- und Jugendbereich.

Alle Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und Personen, die regelmäßig für den FV Vaalserquartier in der Betreuung der Sportler:innen ehren- und hauptamtlich tätig sind, müssen das erweiterte Führungszeugnis der einsichtsberechtigten Person (3.3.1) vorlegen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen alle Betreuer:innen und Trainer:innen im Vorfeld ein Führungszeugnis vorlegen (z.B. auch Elternteile, die einmalig nur bei Saisonabschlüssen mit Übernachtungen aushelfen).

Darüber hinaus wird auch der geschäftsführende Vorstand des Vereins ein Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen.

Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen (Anlage 1). Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein solches Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung (Anlage 1a). Unterschrift und Stempel werden vom Vorstand ausgegeben.

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten- und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das Original vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich. Eine elektronische Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme und Dokumentation. Das Original wird danach zurückgegeben. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zentral und unabhängig dokumentiert.

3.3.1 Einsichtsberechtigter Personenkreis

Über die einsichtsberechtigte Person werden ausschließlich kinder- / jugendschutzrelevante Einträge dem Verein mitgeteilt, eine direkte Einsichtnahme durch einen Personenkreis des FVV erfolgt demnach nicht. Die mit der Einsichtnahme betraute Person/Kanzlei hat eine erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und ist im Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt bei:

RA Christoph Huppertz

Adresse:

Momm und Huppertz Rechtsanwälte & Fachanwälte für Strafrecht

Oppenhoffallee 101

52066 Aachen

Kontaktinformationen: <https://momm-und-huppertz.de/anwaelte/christoph-m-huppertz-strafrecht-medizinrecht/>

3.3.2 Datenspeicherung

Die Speicherung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

- Vor- und Nachname
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor? → Ja/nein • Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen? → Ja/nein

3.3.3 Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren: Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden. Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.

3.4 Selbstverpflichtungserklärungen

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben alle Trainer:innen, Betreuer:innen und regelmäßig ehren- und hauptamtlich Engagierte eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend dem Muster zu unterzeichnen (siehe Anlage 2). Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von fünf Jahren analog der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses erneut zu unterzeichnen. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein innerhalb von zwei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Jugendvorstand ist für die Einholung der

Selbstverpflichtungserklärung zuständig, dokumentiert diese und legt die Erklärung zentral ab.

3.5 Leitlinien "FV Vaalserquartier - Leitlinien der Trainer"

Alle Trainer:innen, Betreuer:innen, regelmäßig ehrenamtlich Engagierte und sonstige für den FV Vaalserquartier tätige Personen verpflichten sich, die Leitlinien des FVV einzuhalten und anzuerkennen.

fv-vaalserquartier.de/leitlinien-foerderung-des-sports-im-fussballverein-vaalserquartier/

4. Verhaltensregeln für Trainer:innen, Betreuer:innen & Übungsleiter:innen

Es gibt definierte Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim FV Vaalserquartier.

Verhaltensregeln für alle Personen mit Anleitungsfunktion:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet allzeit auf sexistische, rassistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen. Ebenso soll auf "trendige Jugendsprache" verzichtet werden bzw. werden Pronomen zur Anrede verwendet.
3. Wir beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder des Übungsaufbaus Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.
4. Trainer:innen und Betreuer:innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen im Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
5. Trainer:innen und Betreuer:innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche und verteilen keine Geschenke an Einzelne (Ausnahme sind z.B.: kleine Geburtstags- oder Adventskalender-Geschenke in der Mannschaft oder Trainingsgruppe, wenn dies gleichberechtigt stattfindet).
6. Trainer:innen und Betreuer:innen nehmen ohne weitere Aufsichtsperson keine Kinder und Jugendliche ihres Trainingsbereichs in ihren Privatbereich mit. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.
7. Wir übernachten nicht mit unseren Spieler:innen in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an.
8. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten aufgrund von z.B. Aufsichtspflicht, Erste Hilfe oder Brandschutz zwingend gilt:
 - (1) Zuerst anklopfen
 - (2) dann die Kinder/Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen,
 - (3) kurz warten und dann
 - (4) Tür öffnen und Kabine betreten.
9. Wenn es notwendig ist, Kinder und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit den Eltern besprochen und, wenn es stattgefunden hat, im Nachhinein den Eltern mitgeteilt.

10. Die Trainer:innen und Betreuer:innen duschen grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen. Es muss eine räumliche oder zeitliche Trennung erfolgen.
11. Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine bleiben. Deshalb ist es angebracht, im Trainings- und Spielbetrieb immer mindestens zu zweit zu sein.
12. Einzeltrainings werden vorher mit Eltern und Abteilungsverantwortlichen abgesprochen und angekündigt. Wenn möglich, begleitet ein Elternteil oder ein weiterer Trainer das Einzeltraining.
13. Wir vermeiden Situationen, in denen wir allein mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Gespräche zwischen Trainer:innen bzw. Betreuer:innen und Kindern/Jugendlichen finden nicht hinter verschlossenen Türen und unter vier Augen statt. Es wird entweder eine weitere Person zum Gespräch dazu geholt oder der Raum zugänglich gemacht. Beispielsweise kann das Gespräch draußen im Einsehbereich anderer stattfinden oder die Tür zum Raum wird offengelassen.
14. Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht im Internet gepostet und über die sozialen Medien verbreitet, außer es ist mit den Personen (Eltern) abgesprochen und dokumentiert.
15. Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer:in, Betreuer:in oder Mitarbeiter:in des Vereins abzusprechen.
16. Sollten Kinder von Personen vom Training abgeholt werden, die nicht erziehungsberechtigt sind, fragen wir zuerst das Kind, ob die Person bekannt ist und ob die Abholung abgesprochen ist. Sollte das Kind/Jugendliche unsicher sein, werden die Eltern angerufen, um dies abzuklären.

5. Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger

Wie bereits in Kapitel 4 "Verhaltensregeln für Trainer:innen, Betreuer:innen & Übungsleiterinnen", Punkt 14, genannt, dürfen Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne schriftliche Zustimmung nicht von Trainer:innen, Betreuer:innen und Übungsleiter:innen über *Social Media* (z.B. Whatsapp, Instagram etc.) verbreitet werden.

Der FV Vaalserquartier strebt einen sensiblen Umgang mit Fotos von Kindern und Jugendlichen an, die für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Das Team „Öffentlichkeitsarbeit“ des FV Vaalserquartier ist dazu befugt, Fotos von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen sozialen Medien zu veröffentlichen, sofern folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Es ist zu prüfen, ob die Fotos unverzichtbar für die Öffentlichkeitsarbeit sind.
- Die älteren Jugendspieler:innen (A-Jugend und B-Jugend) sind sich ihrer Präsenz in den sozialen Medien bewusster. Daher liegt der Fokus der Öffentlichkeitsarbeit auf den älteren Jahrgängen.
 - Es wird darauf geachtet, dass Fotos von Minderjährigen – wenn möglich – überwiegend aus Perspektiven wie beispielsweise von hinten oder weiter weg gemacht werden.
 - Fotos, auf denen jüngere Minderjährige (C-Jugend abwärts) eindeutig identifizierbar und erkennbar sind (z.B. Mannschaftsfotos), werden nur nach Einholen einer schriftlichen Erlaubnis der Sorgeberechtigten unter Nennung des Verwendungszwecks – falls diese noch nicht vorliegt - veröffentlicht.

Bei jeder Neuanmeldung eines Kindes/Jugendlichen werden die Sorgeberechtigten nach einer Einwilligung bezüglich der Veröffentlichung von Fotos gefragt. Bei Zustimmung ist eine Einverständniserklärung, die die Verwendungszwecke der Fotos angibt, zu unterschreiben.

Bei Veranstaltungen (z.B. Spiele der aktiven Mannschaften, Festivitäten) auf dem Gelände willigen die Sorgeberechtigten mit dem Betreten des Geländes automatisch ein, dass ihre Kinder fotografiert und die Bilder veröffentlicht werden dürfen. Dieser Aspekt resultiert aus dem sich am Eingang des Sportplatzes befindenden Hinweisschildes, welches darauf hinweist, dass Fotos- und Filmaufnahmen während der Veranstaltung gemacht werden.

Sollten Kinder, Jugendliche oder Sorgeberechtigte nachträglich mit dem Veröffentlichenden eines Fotos nicht einverstanden sein, wird das Team „Öffentlichkeitsarbeit“ den Inhalt unverzüglich nach den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entfernen.

5. Interventions-Leitlinien im Krisenfall

5.1 Erstaufnahme von Beschwerden, Auffälligkeiten und Befürchtungen

Unter <https://fvvmeldestelle.vispato.com/> kann man anonym oder vertraulich eine Situation melden.

Zugang zu diesem System haben die hinterlegten Ansprechpartner (werden im System gezeigt).

Die Meldung durchläuft folgende Schritte:

- Prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf aufgrund einer möglichen Straftat benötigt,
- falls kein sofortiger Handlungsbedarf vorliegt, gilt es die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu untersuchen.
- bei einfachen Konflikten (grenzverletzende Ausdrucksweisen ohne Tatbestand einer Straftat):
 - eigene Konfliktlösung durch Gespräche zwischen den Verantwortlichen für Kinder- / Jugendschutz des Vereins und dem Grenzverletzenden (6-Augen-Prinzip; siehe Punkt 5.4)

Bei einem ernsten Konflikt, bei dem die Möglichkeit einer Straftat vorliegt, darf der Verantwortliche für Kinder- / Jugendschutz unter keinen Umständen selbst tätig werden, sondern muss in Absprache mit einem Mitglied aus dem Vorstand und den Kinderschutz-Kontaktpersonen unverzüglich externe Anlaufstellen wie etwa dem Fußballverband Mittelrhein oder gegebenenfalls die Polizei über den Konflikt informieren.

Die Priorität dabei liegt auf dem Vorgang des Handelns seitens der Kinderschutz-Kontaktpersonen beziehungsweise der Vorstandschaft. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

5.2 Grundsätze des Interventionsprozesses

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, so gelten einige essentielle Grundsätze, die bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

- **Opferschutz:** Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- **Beschleunigung:** In einem akuten Krisenfall zählen Stunden. Es gilt, lieber einmal zu viel externe Hilfe zu holen als einmal zu wenig.
- **Vertraulichkeit:** Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer:innen, Presse) oder gar an den potenziellen Täter oder an die potentielle Täterin ist strikt untersagt, da dadurch weitere Ermittlungen z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften gefährdet werden können.
- **Persönlichkeitsschutz:** Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (potentiellen) Täters/der (potentiellen) Täterin müssen beachtet werden.

Im Zweifel gilt immer: Opferschutz vor Täterschutz!

5.3 Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die ein Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin trifft, muss ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum und Uhrzeit
- Gesprächspartner:in
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk wird über die Meldestelle <https://fvvmeldestelle.vispato.com/> sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

5.4 Intervention einfacher Fälle ohne die Möglichkeit einer Straftat (z.B. verbale Grenzverletzungen)

Nach der wertfreien Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit der grenzverletzenden Person gesucht werden. Nach dem 6-Augen-Prinzip mit dem/der Vereinsverantwortlichen für Kinder- / Jugendschutz, der grenzverletzenden Person sowie der meldenden Person des Falls. Dabei sollte der/die Grenzverletzende sachlich und ohne jegliche Emotionen, Vorurteile und Wertung mit dem Sachverhalt konfrontiert werden, sodass diese/r seine/ihre Perspektive des Sachverhalts darstellen kann. Sollten Widersprüche zwischen den

Aussagen des/der Grenzverletzenden und des Opfers (oder des Zeugen/der Zeugin) aufkommen, so sollten dem/der Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten und unterbreitet werden.

Zur sinnvollen Bewertung des Falls gehört die Beantwortung folgender Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Inwiefern hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen generiert werden, um den Fall nach Möglichkeiten abschließen zu können.

Diese Übereinkunft könnte folgende Inhalte implizieren:

- ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich die grenzverletzende Person entschuldigen kann
- die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen
- die schriftliche Verpflichtung, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten

5.5 Vorgehen bei Möglichkeit einer Straftat in Bezug auf Rechtsberatung und den Umgang mit der Öffentlichkeit

Da der Bereich einer etwaigen Kindes- / Jugendwohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist, sollte frühzeitig eine adäquate Beratung z.B. durch den Landesverband oder [Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt](https://bportal.staedteregion-aachen.de/detail/-/vr-bis-detail/einrichtung/15532/show) ODER <https://bportal.staedteregion-aachen.de/detail/-/vr-bis-detail/einrichtung/15532/show> hinzugezogen werden.

6. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Der FV Vaalserquartier macht es sich zur Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen im Verein für die Themen Kinder- / Jugendschutz und Rechte zu sensibilisieren, sie über das Schutzkonzept zu informieren und sie über ihre eigenen Rechte aufzuklären.

Die Zusammenarbeit zwischen Verein und Eltern ist besonders wichtig, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen. So soll durch die Trainer:innen und Betreuer:innen bei einem Elternabend zu Beginn der Saison auf das Schutzkonzept und auf die Ansprechpartnerinnen im Verein hingewiesen werden, mit der Bitte, die Informationen an die Kinder und Jugendliche weiterzugeben.

7. Umsetzung und Perspektiven

Wir haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um unseren Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern. Insbesondere im Kontext von ehrenamtlichen Engagements ist es nicht möglich, alle im Konzept genannten Maßnahmen und Schritte auf einmal umzusetzen. Deshalb ist es wichtig, die einzelnen Schritte und Maßnahmen zu priorisieren und einen Stufenplan zu entwickeln. Zur Umsetzung eines solchen Konzepts gehört auch, den Prozess regelmäßig zu reflektieren, zu bewerten und Veränderungen vorzunehmen.

Diese Aufgaben übernimmt das „Team Kinder- / Jugendschutz“ des FV Vaalserquartier, das sich regelmäßig zweimal jährlich treffen wird. Über die bislang beschriebenen Schritte und Maßnahmen gibt es weitere Bedarfe und Perspektiven, wie sich das Schutzkonzept in den nächsten Jahren weiterentwickeln und verfestigen kann. Dies betrifft u.a. folgende Aspekte:

- Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Stärkung von schutzbedürftigen Personen
- Suche nach Kooperationspartner:innen zur Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts, zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen, als Ansprechpartner:innen in Krisensituationen
- Ausweitung und Umsetzung des Schutzkonzepts in Bezug auf Kinderrechte und Information und Aufklärung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Rechten
- Erstellung von differenzierten Gefährdungsbeurteilungen / Risikoanalysen für die Sportstätte des FV Vaalserquartier

8. Impressum und Quellen

Diese vorliegende und erste Version des Schutzkonzepts wurde in einem partizipativen Prozess von einer Arbeitsgruppe von Dezember 2024 bis Mai 2025 entwickelt. Die erste Version wurde am xx.xx.2025 verabschiedet.

Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzepts ist der FV Vaalserquartier, vertreten durch den Vorstand.

Mitglieder der Arbeitsgruppe und Redaktion der 1. Auflage vom 21.03.2025:

- Raphael Krauth, 2. Vorsitzender
- Bernard Bramlage Jugendleiter
- Alexandra v.d. Ruhren, Jugend-Trainerin
- Katrin Poltermann, Mutter Vereinsspieler
- Oliver Bittner, Trainer Jugendtrainer

Quellen:

Deutscher Fußball-Bund (o.J.): Kinderschutz im Verein. Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

9. Weiterführende Informationen und Materialien:

Fußballverband Mittelrhein

<https://www.fvm.de/anlaufstelle/>

Deutscher Fußball-Bund

<https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/kinderschutz/die-broschuere-kinderschutz-im-verein/>

Kinder- Jugendschutz FV Vaalserquartier

<https://fv-vaalserquartier.de/kinderschutz> (Seite wird zur Saison 25/26 online gestellt)

Fachberatungsstellen

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html/

<https://weisser-ring.de/>

10. Anlagen

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen des FV Vaalserquartier zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von staatlichen Stellen erteilt. Dies sind in der Regel die Bürgerämter der Heimatgemeinden. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und sollte unter der Vorlage der Bestätigung des Vereins zur Gebührenbefreiung (Anlage 1a) beantragt werden. Das erweiterte Führungszeugnis wird im Original an den in Punkt 3.3.1. einsichtsberechtigten Personenkreis zur Prüfung geschickt / übergeben. Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das Original vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung beim Anwalt. Eine elektronische Übermittlung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Einsichtsberechtigter Personenkreis

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem einsichtsberechtigten Personenkreis zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt bei:

RA Christoph Huppertz:
Momm und Huppertz Rechtsanwälte & Fachanwälte für Strafrecht
Oppenhoffallee 101, 52066 Aachen

Kontaktinformationen:

<https://momm-und-huppertz.de/anwaelte/christoph-m-huppertz-strafrecht-medizinrecht/>

Vorlagepflichtiger Personenkreis

Alle Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und Personen, die regelmäßig für den FV Vaalserquartier in der Betreuung der Sportler ehren- und hauptamtlich tätig sind, müssen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen müssen alle Betreuer:innen und Trainer:innen, die die Übernachtung begleiten, im Vorfeld ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (z.B. auch Elternteile, die einmalig nur bei Saisonabschlüssen mit Übernachtungen aushelfen). Darüber hinaus wird auch der Vorstand des Vereins ein Führungszeugnis vorlegen. Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme und Dokumentation. Das Original wird danach zurückgegeben. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zentral dokumentiert.

Anlage 1a: Vorlage der Bestätigung des Vereins zur Gebührenbefreiung

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich in der Kinder und Jugendarbeit tätige Personen

Anlage 3: Ehrenkodex

Anlage 1a

Vorlage der Bestätigung des Vereins zur Gebührenbefreiung

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit

Antrag auf Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zur Ausübung des Fußballsports in entsprechenden Altersklassen und hat sich dem Kinder- / Jugendschutz verpflichtet. Wir sind ein gemeinnützig anerkannter Verein.

Herr/Frau _____, geb. am _____

wohnhaft

[vollständige Adresse]

ist bei uns als _____ ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Im Rahmen seines/ihres Ehrenamts gehört u.a. die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen (§ 30a Abs. 1 Nr. 2b BZRG) zu seinem/ihrem Aufgabenbereich.

Aus diesem Grund bitten wir mit Bezug auf das Bundeszentralregistergesetz (§ 30a) um die Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage.

Unter Hinweis auf die Richtlinien des Bundesamtes für Justiz beantragen wir zugleich die Gebührenfreiheit.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Vorstand FV Vaalserquartier e.V.

Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

Vor- und Nachname:
Geboren am:
Wohnort (Straße u. Hausnummer, Postleitzahl u. Ort):

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit auch kein Anfangsverdacht oder entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den FV Vaalserquartier oder dem einsichtsberechtigten Personenkreis (3.3.1) sofort über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Ich versichere, das Kinder- und Jugendschutzkonzept des FV Vaalserquartier vom 21.03.2025 gewissenhaft gelesen zu haben sowie den darin formulierten Regeln und Grundsätzen nachzukommen.

Demnach verpflichte ich mich, unverzüglich ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und sofort dem einsichtsberechtigten Personenkreis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ort und Datum:	Unterschrift:
-----------------------	----------------------

Anlage 3

Ehrenkodex zum Kinder- und Jugendschutz beim FV Vaalserquartier

Für alle Mitarbeitenden, die ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich, in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sport tätig sind.

Hiermit verspreche ich, _____

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.
- Ich werde die Eigenart jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dabei helfen, seine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anhalten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift